S T A D T N O R D E N

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (07/Rat/2007)
am 24.09.2007
in der Mensa der Hauptschule, An der Wildbahn 30a,

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgaben

5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

6. Durchführung der Einwohnerfragestunde

7. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.06.2007 (06/Rat/2007)
   Vorlage: 0313/2007/1.2

8. Gemeinsamer Bericht der Bürgermeisterin und der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 a Abs. 9 NGO für die Jahre 2004 bis 2006
   Vorlage: 0356/2007/Bü

9. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Großer Krug"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
   Vorlage: 0325/2007/3.1

10. Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 92 (Norddeicher Hafen)
    Vorlage: 0294/2007/3.1

11. Bebauungsplan Nr. 38, 2. Änderung; Gebiet: Oderstr./Rheinstr.-Tidofeld; Aufstellungsbeschluss
    Vorlage: 0297/2007/3.1

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141V "Westerstr. 12-15"; Öffentlichkeitsbeteiligungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
Vorlage: 0319/2007/3.1

13. Antrag der SPD-Fraktion; Umbenennung der Straße "Südring"
Vorlage: 0320/2007/3.3

14. Einrichtung einer Integrationsklasse in der Grundschule An der Leybucht
Vorlage: 0303/2007/2.2

15. Wahl der Schiedsperson und der stellv. Schiedsperson
Vorlage: 0304/2007/2.1

16. Bestellung eines Behindertenbeauftragten und eines Stellvertreters
Vorlage: 0305/2007/2.1

17. Sparkassenzweckverband Aurich-Norden;
I. Änderung der Verbandsordnung
II. Änderung der Sparkassensatzung
Vorlage: 0341/2007/1.1

18. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
Vorlage: 0328/2007/1.1

19. Zustimmung zu zwei außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: 0340/2007/1.1

20. Dringlichkeitsanträge

21. Anfragen

21.1. Anfragen: Fehlende Dachziegel auf dem Vossenhus / 2.2
Antrag: AN/0329/2007

21.2. Anfragen: Sachstandauskunft Naturkinderwerkstatt / 2.2
Antrag: AN/0330/2007

21.3. Anfragen: Klageverfahren Naturkinderwerkstatt / 2.2

22. Wünsche und Anregungen

22.1. Wünsche und Anregungen: Verabschiedung der Ratsfrau Edda Brau

22.2. Wünsche und Anregungen: Gefahrenbeseitigung auf der Verbindungsstrecke des Wanderweges zwischen Wurzeldeich/Woldeweg / 3.3
Antrag: AN/0331/2007

22.3. Wünsche und Anregungen: Beseitigung der "Kissen" in 30-er-Zonen / 3.3
Antrag: AN/0332/2007

22.4. Wünsche und Anregungen: Aufhebung der 6-Tonnen-Begrenzung in Wohngebieten / 3.3
Antrag: AN/0333/2007

22.5. Wünsche und Anregungen: Behandlung von Falschparkern auf dem Mittelmarkt / 3.3
Antrag: AN/0334/2007

23. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

24. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 8. (Biogasanlagen – Beschluss-Nr. 336/2007/3.1) von der Tagesordnung abzusetzen, weil im Verwaltungsausschuss darüber entschieden worden sei. An gleicher Stelle solle der gemeinsame Bericht der Bürgermeisterin und der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 a Abs. 9 NGO für die Jahre 2004 bis 2006 – Beschluss-Nr. 356/2007/Bü beraten werden. Zur Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes werde eine einfache Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder benötigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

Sodann stellt der Vorsitzende die mit Schreiben vom 13.09.2007 bekannt gegebene Tagesordnung mit den beantragten Änderungen fest.

zu 4 Bekanntgaben

Keine

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 7 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.06.2007 (06/Rat/2007)
Vorlage: 0313/2007/1.2

Sach- und Rechtslage:

entfällt

Beigeordneter Wiltfang erklärt, dass beim Tagesordnungspunkt 25.1 der Rat Kenntnis nimmt, gleichwohl anschließend das Stimmergebnis niedergeschrieben werde. Dies sei irreführend, da nicht abgestimmt worden sei. Er bittet, bei künftigen „Kenntnisnahmen" in der Niederschrift keine Stimmergebnisse zu erfassen.

Der Vorsitzende und der Verwaltungsvorstand stimmen dem zu.

Der Rat beschließt:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 8 Gemeinsamer Bericht der Bürgermeisterin und der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 a Abs. 9 NGO für die Jahre 2004 bis 2006
Vorlage: 0356/2007/Bü

Sach- und Rechtslage:

Laut der Niedersächsischen Gemeindeordnung berichtet die Bürgermeisterin gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre „über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen" (Niedersächsische Gemeindeordnung §5a Abs. 9).

„Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise." (Niedersächsische Verfassung, Artikel 3 Abs. 2)

Erstmals muss dieser Bericht für die Jahre 2004 - 2006 erstellt werden.
In der Sitzung erfolgt ein mündlicher Bericht von Frau Bürgermeisterin Schlag und der Gleichstellungsbeauftragten Frau Kirsten.

Bürgermeisterin Schlag verweist zu Beginn auf die damals sehr kontrovers diskutierte Frage, ob die Stadt Norden eine Gleichstellungsbeauftragte in ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Funktion benötige. Der Rat habe damals mehrheitlich beschlossen, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte einzustellen. Seit einem Jahr habe die Stadt Norden mit Frau Elke Kirsten eine mit 20 Stunden beschäftigte hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Frau Kirsten habe sich in dieser Zeit in der Stadt Norden bekannt gemacht, durch aktive Teilnahme an diversen Ereignissen und vor allem durch den Start eigener Aktionen. Dadurch und durch ihre große Fachkenntnis und Geduld sei es ihr gelungen, ein echtes Netzwerk in dieser Stadt zu schaffen. Inner-

halb und außerhalb des Rathauses habe sie den Blick für Gleichstellungsarbeit geschärft. Für ihre Arbeit und ihr besonderes Engagement - auch im Bezug auf den gemeinsamen Bericht - danke sie Frau Kirsten ganz herzlich.

Die Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten aber auch für die Politik sei u.a. verankert im Artikel 3 des Grundgesetzes, wo die Gleichberechtigung von Männern und Frauen geregelt sei. In der niedersächsischen Verfassung sei in Artikel 3 Absatz 2 die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Landkreise zementiert. In allen Arbeitsbereichen der Verwaltung und der Politik müsse immer die Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Die Verantwortung der Umsetzung dieser Aufgabe liege sowohl bei den Beschäftigten der Stadt Norden als auch bei den Ratsmitgliedern. Nach dem neuen Recht müsse erstmals ein Bericht für die Jahre 2004 bis 2006 erstellt werden. Über die einzelnen Maßnahmen, die Praxis und die Erfahrungen in ihrer täglichen Arbeit werde Frau Kirsten berichten.

Gleichstellungsbeauftragte Kirsten erklärt, dass ein gutes Beispiel für Gleichstellungsarbeit unter dem Schlagwort „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ die Dienstverfügung zur flexiblen Arbeitszeit bilde. Neben flexiblen Arbeitszeitregelungen würden verschiedene Arbeitsmodelle, Job-Sharing und Telearbeit ermöglicht. Persönlich sei sie unter Berücksichtigung des Gedankens „Schutz für Frauen“ im Bereich „Obdachlosenunterkünfte“ sehr froh über zwei Wohnungen am Flökershauser Weg, die ausschließlich für Frauen zur Verfügung stünden. Ein wichtiger Punkt zum Stellenwert der Gleichstellungsarbeit in der Stadt sei auch, dass der Rat seinerzeit entschieden habe, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie wolle allen Beschäftigten in der Verwaltung als auch der Politik bei allen Beschlüssen und Maßnahmen den Blick und das Bewusstsein für gleichstellungsrelevante Angelegenheiten schärfen. Auch wenn bei gewissen Maßnahmen das Thema „Gleichstellung“ nicht im Vordergrund stehe, so könne es doch trotzdem berührt sein. Als Beispiel nenne sie das Thema „Straßenbeleuchtung“, dass beim ersten Hinsehen nichts mit Gleichstellung zu tun habe. Wenn allerdings das subjektive Sicherheitsgefühl von Frauen berücksichtigt werde, sei eine angemessene Beleuchtung sehr wohl ein wichtiges Kriterium, dass Frauen sich nachts sicher in der Stadt bewegen könnten. Mit diesem Beispiel wolle sie verdeutlichen, dass es sehr viele Themen gäbe, wo Gleichstellung implizit hinter der eigentlichen Maßnahme stehe.

In der Zukunft liege der Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Vereinbarung von Familie und Beruf. Berücksichtige man die demographische Entwicklung, dass zukünftig nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen, so seien diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die begehrten Fachkräfte attraktiv, die eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisteten. Sie wünsche sich für die sogenannten Berufsrückkehrer, dass sie während der Elternzeit oder Betreuungszeit in den Strukturen eingebunden bleiben, so dass sie im Anschluss ohne weiteres wieder in den Betrieb integriert werden könnten. Bei der Teilzeitbeschäftigung müsse darauf geachtet werden, dass diese in allen Hierarchieebenen keine Nachteile nach sich ziehe. Das unterrepräsentierte Geschlecht müsse gefördert werden. Wenn sie das Organigramm der Stadt Norden betrachte, falle ihr auf, dass in Führungspositionen kaum Frauen zu finden seien. Langfristig müsse darauf hin gearbeitet werden, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu verbessern. Beim Baubetriebshof seien die Arbeiterinnen und Arbeiter fast ausschließlich Arbeiter. Bei den Kindergärten seien die Erzieherinnen und Erzieher hauptsächlich Erzieherinnen. Es müsse daran gearbeitet werden, dass das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in den betroffenen Bereichen besser vertreten sei. Dazu könne beitragen, Daten geschlechtsspezifisch zu erheben. Langfristig müsse die Gleichstellung von Frauen und Männern realisiert werden.

Ratsherr Julius erklärt, dass er mit dem folgenden, persönlichen Wortbeitrag den gemeinsamen Bericht der Bürgermeisterin und der Gleichstellungsbeauftragten mit leicht ironischen, aber durchaus kritischen Anmerkungen kommentieren werde. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten habe Frau Ursel Büttner bis zum 30.09.2004 wahrgenommen. Danach sei die Stelle vakant gewesen, weil sich die gesetzlichen Vorgaben geändert hätten. Eigentlich hätte die Stadt

Norden keine Gleichstellungsbeauftragte einstellen müssen. Mit damals sehr knapper Ratsmehrheit sei Frau Elke Kirsten als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestimmt worden. Er habe damals zu den Ratsmitgliedern gehört, die die Einstellung einer Gleichstellungsbeauftragten abgelehnt hätten, weil es sich bei der Gleichstellungsarbeit um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Norden handele, die Kosten verursache. Diese Gelder könnten seiner Meinung nach besser für andere wichtige Aufgaben eingesetzt werden. Der vorliegende Gleichstellungsbericht behandele Selbstverständlichkeiten wie beispielsweise die Achtung der Grundrechte und die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Dieses seien ständige Aufgaben des Landes, der Gemeinden und des Landkreises. Das sei vollkommen klar und er wisse nicht, warum darüber diskutiert werden müsse. Er stelle fest, dass immer mehr Frauen Verantwortung an höchster Stelle übernähmen. Beispielhaft nenne er die Bürgermeisterin der Stadt Norden und die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland. Beide machten ihre Arbeit gut. Ironisch könne er zu dem Gleichstellungsbericht anmerken, dass er die Gleichstellung von Frauen und Männern vermisse. Beispielsweise bei der Personalentwicklung und bei den Berufsrückkehrern würden hauptsächlich nur Frauen angesprochen. Beim Stufenplan gehe es um eine Unterpräsenz von Frauen. Bei den Arbeiterinnen werde festgestellt, dass die Reinigungskräfte fast ausschließlich Frauen seien. Beim Baubetriebshof werde festgestellt, dass fast ausschließlich Männer beschäftigt seien. Und bei der Kinderbetreuung in den Kindergärten werde festgestellt, dass diese ausschließlich in den Händen von Frauen läge. Seiner Meinung nach läge es in der Natur der Sache, dass die Männer die körperlich anstrengenden Arbeiten im Baubetriebshof besser machen könnten als die Frauen und die Frauen die Reinigungsdienste im Rathaus bzw. die Erziehung der Kinder in den Kindergärten besser ausüben könnten als die Männer. Schließlich sollten die Frauen sich nicht beklagen, wenn ihnen einige schwere Arbeiten nicht zugemutet würden und die Männer sollten sich nicht beklagen, wenn sie beispielsweise nicht als Hebamme tätig werden könnten. Seiner Meinung nach sollte man sich die Kosten für die Gleichstellungarbeit sparen und das Geld für andere Dinge ausgeben. Seine Meinung habe nichts mit Frau Kirsten zu tun. Frau Kirsten habe ihre Arbeit gut gemacht.

Gleichstellungsbeauftragte Kirsten stellt in Antwort auf den Wortbeitrag des Ratsherrn Julius klar, dass nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Stadt eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen musste. Es handele sich nicht um eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Der Gesetzgeber habe die Stadt lediglich darin freigestellt, eine hauptamtliche oder eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Ratsfrau Wilts-Rocker erklärt, dass die Rede des Ratsherrn Julius deutlich gemacht habe, wie dringend die Stadt Norden eine Gleichstellungsbeauftragte benötige.

Ratsherr Räth freut sich, dass die Position der Gleichstellungsbeauftragten wieder hauptamtlich besetzt worden sei. Zur Rede des Ratsherrn Julius, der das klassische Rollenklischee für berechtigt halte, entgegne er, selbst seinen Zivildienst in einem Kindergarten abgehalten zu haben und dass beim Kindergarten der Kreisvolkshochschule auch Männer als Erzieher tätig seien. Gerade die Kinderbetreuung verdeutliche den großen Arbeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten.

Beigeordneter Lütkehus stellt klar, dass es sich beim Wortbeitrag des Ratsherrn Julius um seine persönliche Meinung handele und nicht um eine abgestimmte Meinung der ALLIANZ.

Ratsherr Bent möchte vom Vorsitzenden Reinders wissen, ob die Meinung des Ratsherrn Julius die offizielle Auffassung des CDU-Kreisverbandes sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass er nicht die Absicht habe, zu diesem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme abzugeben.

Ratsherr Köther erklärt, aus dem Beitrag der Gleichstellungsbeauftragten den Eindruck gewonnen zu haben, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihre Arbeit mehr innerhalb der Stadtverwaltung sehe. In der Stadtverwaltung würde es gesittet zugehen - auch was die tariflichen Ent-

geltzahlungen anbelange. Viel größere Probleme bestünden außerhalb der Stadtverwaltung, wo er eine massive Diskriminierung gehältlicher Art bei Frauen wahrnehmen könne. Er wünsche sich, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihr Tätigkeitsfeld für die Zukunft mehr in diesem Bereich wahrnehme. Ansonsten freue er sich, dass es eine Gleichstellungsbeauftragte Kirsten bei der Stadt gäbe.

Gleichstellungsbeauftragte Kirsten antwortet, dass sie im letzten Jahr sehr viel nach Außen gearbeitet habe. Gerade unter dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf" wolle sie in den Betrieben in Norden ein Bewusstsein schaffen, was die demographische Entwicklung bedeute. Aufgrund ihrer 20-Stunden-Stelle könne sie nicht allem gerecht werden und müsse in ihrer Arbeit Prioritäten setzen.

Der Rat nimmt den gemeinsamen Bericht der Bürgermeisterin und der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 5 a Abs. 9 Niedersächsische Gemeindeordnung für die Jahre 2004 bis 2006 zur Kenntnis.

zu 9 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Großer Krug"; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 0325/2007/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 die Aufstellung 65. Flächennutzungsplanänderung „Hotel Großer Krug" (s. Sitzungsvorlage Nr. 1602/2006/3.1) beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt.
Auf Grundlage des Entwurfs des Planungsbüros NWP vom Dezember 2006 sind parallel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143V „Hotel Großer Krug" am 12.02.2007 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und in der Zeit vom 17.01.2007 bis zum 09.02.2007 die 1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.
Diese Beteiligungen haben zu erheblichen Änderungen der Planung geführt. Insbesondere ist eine ca. 2.400 qm große Fläche im Norden des Planungsgebietes aus dem Planänderungsgebiet herausgenommen worden, weil hier keine Möglichkeit besteht, für bauliche Vorhaben eine deichrechtliche Genehmigung zu erhalten.

Zusätzlich sind die Planungsunterlagen um einen Entwässerungsplan ergänzt worden.
Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs hat sich die Vermutung ergeben, dass es sich bei dem Trockenröhrichtbestand entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Gewässers „Deichringschloot" um ein Biotop gem. § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handeln könnte. Diese Vermutung ist im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung mehrfach bestätigt worden. Daher wird die Stadt beim Landkreis Aurich als zuständige Naturschutzbehörde einen Antrag stellen, das Biotop beseitigen zu dürfen und als Ausgleich dieser Beseitigung Röhricht am Rand des im Plangebiet anzulegenden Regenrückhaltebeckens anzupflanzen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den vorgelegten Vorentwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden mit Stand von August 2007 zum Entwurf.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**27**
	Nein-Stimmen:	**2**
	Enthaltungen:	**0**

zu 10 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 92 (Norddeicher Hafen)
Vorlage: 0294/2007/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Anlass und Ziele der Planung

Am 15.03.2005 hat der Niedersächsische Landtag in Hannover über Gebietsänderungen u. a. der Stadt Norden entschieden. Mit dem Gesetz wurde allen neuen oder bislang nicht erledigten alten Inkommunalisierungsanträgen der betroffenen Gemeinden nachgekommen. Damit wurde neben der Eingliederung von Neulandflächen auch für den Bereich des bereits ausgebauten Hafen Norddeich Rechtssicherheit über die kommunale Zugehörigkeit der aus dem Küstengewässer ausgeschiedenen Hafenfläche geschaffen.

Mit dieser rechtlich eindeutigen Neuordnung eröffnete sich für die Stadt Norden die Möglichkeit, den bisher unbeplanten Bereich des Hafens städtebaulich zu ordnen.

Neben der Funktion als Fremdenverkehrsort und Nordseebad hat Norddeich als „Schwelle" zu den ostfriesischen Inseln Juist und Norderney weitere Aufgaben zu erfüllen, die insbesondere durch Vorhaltung von Stellplätzen und die Abwicklung des Inselverkehrs gekennzeichnet sind. Östlich des Bahnhofes Norddeich ist, unmittelbar durch die neue Umgehungsstraße (B72 neu) erschlossen, ein Großparkplatz vorgesehen. Planungsrechtlich wird der Parkplatz bereits durch den Bebauungsplan Nr. 77 abgedeckt.

Der vom Rat am 26.04.2005 in öffentlicher Sitzung aufgestellte Bebauungsplan Nr. 92 soll auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplanes Norddeich u. a. Fehlentwicklungen bezüglich des ruhenden Verkehrs regeln, Grünanlagen mit unterschiedlichen Funktionen festsetzen, die für ein Hafengebiet typischen Nutzungen festsetzen und evtl. auftretende Nutzungskonflikte im Vorfeld ausschließen.
Der Hafenbereich soll in drei Nutzungszonen aufgeteilt werden.
- Sondergebiet Hafen – Freizeit- und Tourismushafen (Westhafen)
- Sondergebiet Hafen - Fährhafen (Molenkopf)
- Sondergebiet Hafen – Industriehafen (Osthafen)

Für alle drei Zonen werden, entsprechend ihrer vorgesehenen Zuordnung, unterschiedliche Nutzungskataloge festgesetzt, aus der eindeutig die zulässigen Nutzungen ersichtlich sind.

2. Planungsrechtliche Situation
Bis zum 15.03.2005 waren große Teile des Plangebietes noch nicht inkommunalisiert und planungsrechtlich tabu.
Durch das vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Gesetz über Gebietsänderungen wurde der Stadt Norden die Möglichkeit eröffnet, das jetzige Plangebiet städtebaulich über eine Bauleitplanung zu ordnen.
Das Bebauungsplangebiet liegt größtenteils noch im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Lediglich im Osthafen ist der Bereich der vorhandenen Bebauung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dem § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zuzuordnen.
Um insgesamt für den Bereich des Hafens Norddeich eine städtebaulich und planungsrechtlich einwandfreie Ordnung zu schaffen, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 notwendig.

Der seit 1981 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet zwar schon als Sondergebiet Hafen dar, ist aber wegen der damals noch nicht inkommunalisierten Flächen rechtlich für diesen Bereich unwirksam.
Deshalb wird der Flächennutzungsplan entsprechend den zukünftigen Darstellungen geändert, damit der parallel dazu aufzustellende Bebauungsplan Nr. 92 daraus entwickelt werden kann.

Für den Bebauungsplan Nr. 92 wurden bereits die ersten notwendigen Untersuchungen hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes (Umweltbericht) vorgenommen. Ebenso sind die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden in Angriff genommen worden.

Zur Sicherung dieser Planung ist es erforderlich, für den zukünftigen Planbereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB (siehe Anlage) zu beschließen. Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Veränderungssperre ist der am 26.04.2005 gefasste Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 und dessen öffentliche Bekanntmachung vom 20.05.2005. Da Ziele und Zwecke der Hafenplanung im wesentlichen bekannt sind, liegt für den Planbereich ein Sicherheitsbedürfnis und damit verbunden das Erfordernis der Veränderungssperre vor.

3. Zeitplan
Es wird angestrebt, bis Mitte 2008 alle planerischen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung in diesem Stadtbereich bereitzustellen.

Der Rat beschließt:

Zur Sicherung der Planung für den zukünftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 11 Bebauungsplan Nr. 38, 2. Änderung; Gebiet: Oderstr./Rheinstr.-Tidofeld; Aufstellungsbeschluss Vorlage: 0297/2007/3.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

1) **Antrag Team Telematikzentrum GmbH**
Mit Schreiben vom 07.06.2007 bittet das Team Telematikzentrum GmbH Norden um Änderung des Bebauungsplan Nr. 38 – Tidofeld im Bereich des Telematikzentrums.
Die derzeit im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzte und als Spielplatz genutzte Fläche nordöstlich des Telematikzentrums zwischen Weserstraße und Oderstraße soll auf ein Mindestmaß reduziert werden *(siehe Übersichtsplan Kreis 1a)*.
Wegen der Verbesserung der Auslastung des Gebäudes und der notwendigen Veränderung der Verkehrsanbindungen werden dringendst eine Wendemöglichkeit und Parkplatzflächen benötigt. Des Weiteren sollen auf der verbleibenden Fläche (wie in beiliegender Skizze eingezeichnet), evtl. einige Garagen, ein Fahrradstand, Parkflächen und gegebenenfalls ein Pavillon untergebracht werden (*siehe Übersichtsplan Kreis 1b*).
Die Zufahrt soll nicht mehr, wie bisher ungenehmigter weise, über die in diesem Bereich mit einem Ein- und Ausfahrtsverbot ausgestattete Rheinstraße erfolgen (*siehe Übersichtsplan Kreis 1c*), sondern über die Oderstraße im Bereich der jetzigen Grünfläche (*siehe Übersichtsplan Kreis 1b*).

2) **Antrag Behindertenhilfe gGmbH**
Mit Schreiben vom 14.02.2007 und 15.02.2007 beantragt die Behindertenhilfe Norden gGmbH ebenfalls die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38.
Nach dem Kauf einer Hälfte der Immobilie Telematikzentrum Norden, Rheinstraße 13, besteht die Absicht, die Erschließungssituation zu verbessern.
Dabei geht es konkret um eine Teilaufhebung des Zu- und Abfahrtverbotes im Bereich der verlängerten Weserstraße auf die Rheinstraße und resultierend daraus um eine zusätzliche Erschließungsmöglichkeit (*siehe Übersichtsplan Kreis 2a*). Bisher erfolgte die offizielle Erschließung ausschließlich über die Emsstraße/Weserstraße (*siehe Übersichtsplan Kreis 1a*). Eine bisher illegaler weise genutzte weitere Zufahrt im Bereich des Ein- und Ausfahrtverbotes an der Rheinstraße kann durch die beabsichtigten Neuplanungen des Team Telematikzentrum GmbH Norden zurückgebaut werden (*siehe unter Antrag 1 und siehe Übersichtsplan Kreis 1c*). Die Umsetzung des Spielplatzes auf der Donaustraße wäre mit negativen verkehrlichen Auswirkungen verbunden. Die Donaustraße sollte man wie bisher als öffentliche Straße beibehalten(*siehe Übersichtsplan Kreis 3a)*.

3) **Antrag ev. luth. Kirchengemeinde**
Als weiterer Antragsteller wünscht die ev. luth. Kirchengemeinde eine Änderung des Bebauungsplanes. Das in etwa vier Parzellen aufzuteilende Kirchengrundstück an der Donaustraße soll nicht gem. Festsetzung über eine Stichstraße erschlossen werden, sondern direkt von der Donaustraße. Dabei müsste der planerisch auf der Donaustraße liegende notwendige Kinderspielplatz auf das Kirchengrundstück verlegt werden, was durch einen Wegfall der bisher geplanten Stichstraße keine Beeinträchtigung der aufzuteilenden Parzellengrößen wäre (*siehe Übersichtsplan Kreis 3a*). Eine weitere Änderung wäre die Umwandlung der benachbarten Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ in ein Allgemeines Wohngebiet (*siehe Übersichtsplan Kreis 3b*). Da die Kirche zukünftig nicht mehr als solche genutzt werden soll, bestehen hier keine Bedenken. Im Allgemeinen Wohngebiet wären zudem Anlagen für kirchliche Zwecke auch weiterhin neben u. a. Wohngebäuden gem. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässig.

4) **Planverfahren**
Alle Planungsabsichten sind eng miteinander verflochten, so dass sie unter einer Bebauungsplanänderung ins Verfahren gebracht werden können.
Bevor konkrete Entwürfe ins Verfahren gebracht werden, sind in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren planerisch wichtige Informationen einzuholen, die in die Planung einfließen. Des Weiteren sind Gutachten einzuholen, die Auswirkungen auf die Festsetzungen im Bebauungsplan haben können.
Nach diesem Verfahrensschritt wird der überarbeitete Bebauungsplanentwurf erneut den politischen Gremien zum Entwurf- und Offenlegungsbeschluss vorgelegt.

Die Planung und das Bauleitplanverfahren übernimmt die Stadt Norden. Die Kosten der Gutachten für Naturschutz, Lärmschutz, Verkehr etc. sind von den Verursachern der Planung zu übernehmen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt, für den im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 38 zu ändern.**

2. **Der Bebauungsplan erhält die Kennziffer: „38, 2. Änderung“.**

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

4. Die Kosten der Planung und Gutachten sind von den Verursachern der Planung zu übernehmen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141V "Westerstr. 12-15"; Öffentlichkeitsbeteiligungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss Vorlage: 0319/2007/3.1

Sach- und Rechtslage:

Zu 1.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141V „Westerstr. 12-15“ sowie die Durchführung der 1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Bürgerversammlung am 18.07.2005 stattgefunden, die erste Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 06.07.2005 bis zum 05.08.2005 durchgeführt worden.

Nachträglich hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 06.12.2005 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Beides hat in der Zeit vom 21.09.2005 bis zum 21.10.2005 stattgefunden.

Zu 2.

Die auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen haben zu Änderungen der Planung geführt, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich gemacht haben:
Insbesondere sind im Bebauungsplan die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Molkereilohne erweitert worden.
Bei den textlichen Festsetzungen ist der ehemalige § 5 „Überschreitung der Grundflächenzahl“ von 0,8 auf 1,0 aus dem Bebauungsplan herausgenommen worden, weil er überflüssig war.
Der neue § 5 „Erschließung des Mischgebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB“ ist um die Festsetzung erweitert worden, dass die im Plangebiet befindliche Mennonitenlohne zu pflastern ist und dass zur optischen Unterscheidung von angrenzenden versiegelten Flächen farblich unterscheidbare Materialien zu verwenden sind.

Der § 6 „Fläche für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB“ ist um den Hinweis ergänzt worden, dass die Stellplatzfläche an der Grenze zum Wohngrundstück Mennonitenlohne Nr. 13 und an der Westgrenze der Stellplatzfläche mit einem dichten Zaun auszustatten ist.

Die §§ 8 „Verkehrsgrünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB“ und 9 „Ersatzmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“ sind aufgrund von Anregungen im Beteiligungsverfahren neu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.
Der in der Begründung des Bebauungsplanes befindliche Gestaltungsplan ist um die Darstellung der Fahrzeugstellplätze ergänzt worden.

Des Weiteren ist das Kap. 4.5 „Erschließung“ der Begründung dahingehend ergänzt worden, dass ein Teil der Verkehrsfläche „Stellplätze“ zur Grenze des Grundstückes Mennonitenlohne Nr.

12 weiterhin den Anwohnern zur Verfügung gestellt werden soll, um die Verträglichkeit der geplanten Stellplatzfläche mit der anliegenden Wohnnutzung zu gewährleisten.
Die der Begründung anhängige schalltechnische Beurteilung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V ist um eine Berechnung und Bewertung des zu erwartenden Betriebslärms des Pflegeheims und seine Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ergänzt worden.

Schließlich ist der Umweltbericht im Kapitel 5.3.3 „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" um die Hinweise des Landkreises Aurich zur Altablagerung „Molkereilohne" ergänzt worden.

Zu 3.
Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 03.05.2006 bis zum 06.06.2006 erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentliche Belange sind im gleichen Zeitraum ebenfalls beteiligt worden. Die hierauf eingegangenen Anregungen und Hinweise haben zu keiner weiteren Änderung der Planung geführt.

Zu 4.
Die Erkenntnisse, die beim Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130V „Südlicher Stadteingang" gewonnen wurden, haben verdeutlicht, dass es auch hier bisher am Vorhandensein eines klar erkennbaren Vorhaben- und Erschließungsplanes gefehlt hat. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist daraufhin erarbeitet und gem. § 4a Abs. 3 BauGB zeitlich verkürzt in der Zeit vom 28.08.2006 bis zum 08.09.2006 ausgelegt worden. Auch hier sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Zu 5.
Die auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

Zu 6.
Es war vorgesehen, dass der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 01.11.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V „Westerstr. 12-15" (s. Anlage Nr. 7: SV-Nr. 1742/2006/3.1) als Satzung beschließen möge.
Aus der Vorbereitung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hatte es sich jedoch ergeben, dass die Erschließung hinsichtlich der Oberflächenentwässerung nicht gesichert war und einer erneute Änderung der Planung bedurfte. Insbesondere war im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Fläche im Planungsgebiet als Regenrückhaltebecken festzusetzen. Daher wurde zum vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit erneut beteiligt, und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls erneut gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligt. Dies erfolgte in der Zeit vom 12.03.2007 bis zum 13.04.2007.

Zu 7.
Die auf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Planungsänderung geführt.

Zu 8.
Der mit den Vorhabenträgern gem. § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließende Durchführungsvertrag liegt zur Unterschrift vor und kann vom Rat der Stadt Norden zugestimmt werden.

Zu 9.
Der abschließende Satzungsbeschluss kann nunmehr erfolgen. Die Vorhabenträger haben an-

gekündigt, unmittelbar nach Erhalt der Baugenehmigungen mit der Realisierung der Bauvorhaben zu beginnen.

Beigeordneter Wiltfang erklärt, dass die Bedenken hinsichtlich der Müllentsorgung und der Feuerwehrzufahrt von der Verwaltung ausgeräumt worden seien, weshalb seine Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimme.

Der Rat beschließt:

1. Die Stellungnahme zu den in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und in der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 21.09.2005 bis zum 21.10.2005 vorgebrachten Anregungen und der Abwägungsvorschlag dazu (S. Anlage 2) werden beschlossen.

2. Nachträglich beschließt der Rat der Stadt Norden den aufgrund der Anregungen im ersten Beteiligungsverfahren geänderten Vorentwurf mit Stand vom 06.04.2006 zum Entwurf sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

3. Die Stellungnahme zu den in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03.05.2006 bis zum 06.06.2006 vorgebrachten Anregungen und der Abwägungsvorschlag dazu (s. Anlage 3) werden beschlossen.

4. Nachträglich beschließt der Rat der Stadt Norden, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf Dauer von 14 Tagen auszulegen ist. Mit gleicher Frist sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange ebenfalls öffentlich zu beteiligen. Anregungen und Hinweise sollen ausschließlich zum Vorhaben- und Erschließungsplan abgegeben werden können.

5. Die Stellungnahme zu den in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und in der öffentlichen Auslegung zum Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Anregungen und der Abwägungsvorschlag dazu (s. Anlage 4) werden beschlossen.

6. Nachträglich beschließt der Rat der Stadt Norden den aufgrund der Ergebnisse der Entwässerungsplanung erneut geänderten Vorentwurf mit Stand vom 31.01.2007 zum Entwurf sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

7. Die Stellungnahme zu den in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.03.2007 bis zum 13.04.2007 vorgebrachten Anregungen und der Abwägungsvorschlag dazu (s. Anlage 5) werden beschlossen.

8. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V der Stadt Norden (s. Anlage 6) wird zugestimmt.

9. Nach Überprüfung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden aufgrund § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB und § 40 NGO den Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 141V „Westerstr. 12-15“ als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 13 Antrag der SPD-Fraktion; Umbenennung der Straße "Südring"
Vorlage: 0320/2007/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden hat mit Schreiben vom 10.07.2007 den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt.
Der Antrag wird gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates [...] dem Fachausschuss vorgelegt.

Die SPD-Fraktion beantragt die Umbenennung der Straße „Südring" in „Landrat-Swieter-Ring".

Im Jahre 1995 wurden in der Stadt Norden erstmals Bürgermeister mit der Benennung einer Straße gewürdigt. Nach Vorschlägen aus den politischen Gremien wurden seinerzeit im Neubaugebiet „An der Zuckerpolderstraße" die Planstraßen nach den nach dem Kriege demokratisch gewählten und inzwischen verstorbenen Bürgermeistern der Stadt Norden benannt (Bürgermeister-Fischer-Straße, Bürgermeister-Dr.-Schöneberg-Straße, Bürgermeister-Peters-Straße und Bürgermeister-Donner-Straße). Weitere Benennungen nach ehemaligen Stadtdirektoren, Landräten o.ä. sind bisher nicht vorhanden.

Bei den vorgenannten Benennungen im Jahre 1995 handelte es sich, wie beschrieben, um Neubenennungen von Straßen.
Grundsätzlich sollen Kommunen versuchen, soweit keine zwingenden Gründe im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen, Umbenennungen von Straßen zu vermeiden, da diese erheblichen Aufwand und damit Kosten verursachen und häufig auch auf wenig Gegenliebe bei den Anwohnern stoßen.
Die von der SPD-Fraktion angestrebte Umbenennung der Straße „Südring" im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor in „Landrat-Swieter-Ring" wäre aus der Sicht der dort schon angesiedelten Unternehmen Renault Autohaus Stürenburg, Reifen Wiltfang, Camping & Freizeit Kassens, GTC, Kruse und Neemann äußerst problematisch und mit erheblichen Kosten verbunden. Es wird befürchtet, dass eine notwendige Adressenänderung Irritationen bei Geschäftspartnern, Kunden und Zulieferern hervorrufen könnte und die Korrektur der Anschrift auf Katalogen, Visitenkarten, Briefköpfen, im Internet usw. für die Unternehmen nicht nur einen beachtlichen Verwaltungsaufwand, sondern auch eine außergewöhnliche hohe Kostenbelastung zur Folge hätte.

Die Verwaltung unterstützt prinzipiell den Wunsch der SPD-Fraktion, Hinrich Swieter posthum zu ehren und seine Leistung und sein Wirken für die Stadt Norden zu würdigen. Die Benennung einer Straße nach einer Person, die sich um eine Stadt oder Gemeinde verdient gemacht hat, ist sicherlich hierbei eine der höchsten und nachhaltigsten Ehrungen die eine Kommune vergeben kann.
Aufgrund der vorgenannten Schwierigkeiten, die aber eine Umbenennung einer Straße nach sich zieht, wird es verwaltungsseitig für ratsam gehalten, diese Ehrung bei einer der nächsten passenden Gelegenheit für die Benennung einer neuen Straße vorzunehmen. Besonders zu empfehlen wäre z. B. eine Benennung im Bereich der schon vorhandenen Bürgermeisterstraßen westlich der Zuckerpolderstraße. Es ist aber auch denkbar, dass sich im Zuge der Verwirklichung der Norder Ortsumgehung eine Möglichkeit ergibt, eine Straße nach Hinrich Swieter zu benennen.

Beigeordneter Lütkehus erklärt, dass die Gruppe „ALLIANZ" dem Antrag auf Umbenennung der Straße nicht zustimmen werde. Die entscheidende Begründung könne der Sitzungsvorlage der Verwaltung entnommen werden. Demnach sei eine Umbenennung mit sehr großem bürokratischem Aufwand verbunden. Außerdem würde eine Umbenennung für die in einem Gewerbegebiet angesiedelten Firmen hohe Kosten für Adressenänderungen auf Briefbögen, Visitenkarten, Internetauftritte usw. verursachen. Die Gruppe „ALLIANZ" werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung auf Ablehnung der Umbenennung der Straße zustimmen.

Der Rat beschließt:

Dem Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden auf Umbenennung der Straße „Südring" in „Landrat-Swieter-Ring" wird nicht entsprochen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**17**
	Nein-Stimmen:	**13**
	Enthaltungen:	**0**

zu 14 Einrichtung einer Integrationsklasse in der Grundschule An der Leybucht
Vorlage: 0303/2007/2.2

Sach- und Rechtslage:

1. Die Gesamtkonferenz der Grundschule An der Leybucht hat am 14.02.2007 beschlossen, bei der Landesschulbehörde einen Antrag auf Einrichtung einer Integrationsklasse zu stellen.

Nachdem die Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nun vorliegen, hat die Landesschulbehörde mit Bescheid vom 04.07.2007 die Einrichtung einer I-Klasse genehmigt und vier Kinder eingewiesen. Davon hat 1 Kind eine geistige Behinderung, 2 Kinder sind in der Lernentwicklung verzögert und 1 Kind ist körperbehindert.

Die Landesschulbehörde hat für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2011 für die sonderpädagogische Förderung wöchentlich 12 Förderschullehrerstunden zur Verfügung gestellt.

2. Die Grundschule An der Leybucht hat für die Betreuung der Integrationsklasse den Einsatz einer Integrationshilfe für 8 Stunden in der Woche beantragt, damit eine Doppelbesetzung gewährleistet ist.
Die Unterrichtsstunden im 1. Schuljahr betragen 20 Regelstunden. 12 Förderschulstunden werden vom Land finanziert, so dass noch **8 Stunden** abzudecken wären.

Finanzierung der Integrationskraft:
Die Möglichkeit, die I-Kraft über die ARGE Norden und den Landkreis Aurich zu finanzieren kann nicht in Anspruch genommen werden, weil eine Beschäftigung von mindestens 16 Stunden vorausgesetzt wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schule die Integrationskraft auf Honorarbasis einstellt und die Stadt die Kosten als Zuschuss zahlt. Eine pädagogische Mitarbeiterin hat sich bereit erklärt für einen Stundensatz von 12,00 € die Betreuung zu übernehmen.

8 Stunden x 12,00 € x 40 Wochen im Jahr = 3.840,00 €.

Im Haushaltsjahr 2007 werden Kosten in Höhe von rd. 1.350,00 € entstehen.

Der Rat beschließt:

1. **In der Grundschule An der Leybucht wird für den Zeitraum 01.08.2007 bis 31.07.2011 eine Integrationsklasse eingerichtet.**

2. **Für die Betreuung werden die Kosten für eine Integrationshelferin bis zu 12,00 € pro Stunde übernommen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 15 Wahl der Schiedsperson und der stellv. Schiedsperson
Vorlage: 0304/2007/2.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), hat die Stadt Norden für ihren Schiedsamtsbezirk ein Schiedsamt für die Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung bestimmter Sühneverfahren nach der Strafprozessordnung einzurichten.

Für die Einrichtung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von 5 Jahren. Schiedsmann der Stadt Norden ist Herr Uwe Feldmann. Seine Amtszeit endet am 20.07.2009.
Die Amtszeit der stellvertretende Schiedsfrau, Frau Jutta Kowoll, endet am 18.08.2009. Frau Kowoll hat jedoch mit Schreiben vom 08.02.2007 dem Amtsgericht Norden mitgeteilt, dass sie um vorzeitige Entlassung aus ihrem Amt bittet. Auch Herr Feldmann bat mit Schreiben vom 09.05.2007 um vorzeitige Entlassung aus seinem Amt. Da das Amtsgericht Norden davon ausgeht, die Befugnis zur Niederlegung der Ämter zu bejahen, ist eine neue Schiedsperson und ein/e neue/r Stellvertreter/in zu wählen.

Mit Schreiben vom 07.03.2007 wurden die im Rat der Stadt Norden vertretenen Parteien gebeten, geeignete Nachfolger vorzuschlagen.

Die ZOB-Fraktion schlug daraufhin Herrn Eberhard Molle, geb. 08.10.1945 in Norden, wohnhaft 26506 Norden, Vor dem Friedhof 8, als Schiedsmann vor.
Zur Übernahme des Amtes des stellvertretenden Schiedsmannes erklärte sich Herr Friedhelm Keller, geb. 31.07.1955 in Hameln, wohnhaft 26506 Norden, Gartenweg 19 A, bereit.

Es wird vorgeschlagen, das Amt des Schiedsmannes mit Herrn Eberhard Molle und das Amt des Stellvertreters mit Herrn Keller zu besetzen.

An der gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Personen bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken.

Sowohl Herr Molle als auch Herr Keller sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Beigeordneter Wiltfang wünscht, dass Herr Molle in eine Sitzung des Rates eingeladen wird, um sich den Ratsmitgliedern vorzustellen und um dabei auch kurz das Aufgabenfeld als Schiedsmann darzustellen.

Der Rat beschließt:

Herr Eberhard Molle, wohnhaft 26506 Norden, Vor dem Friedhof 8, wird zum Schiedsmann der Stadt Norden gewählt.

Herr Friedhelm Keller, wohnhaft 26506 Norden, Gartenweg 19 A, wird zum stellv. Schiedsmann der Stadt Norden gewählt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 16 Bestellung eines Behindertenbeauftragten und eines Stellvertreters
Vorlage: 0305/2007/2.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Ratsbeschluss vom 01.03.2005 wurde Herr Heino de Boer ab dem 01.03.2005 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Norden ernannt.

Herr de Boer ist am 24.02.2007 verstorben.

Da die/der Behindertenbeauftragte insbesondere für Menschen, die durch Unfall, Krankheit etc. plötzlich eine Behinderung erfahren haben, eine wichtige Ansprechperson mit einer „Mittlerrolle" zu Behörden und verschiedenen Einrichtungen ist, sollte diese Funktion sobald wie möglich wieder besetzt werden.

Dieses Ehrenamt wurde daher am 25.05.2007 öffentlich ausgeschrieben. Es haben sich drei Bewerber und ein Bewerber für die Stellvertreterposition beworben. Als der geeignetste Bewerber wird Herr Günther Ulferts, Am Diekschloot 14, 26506 Norden, vorgeschlagen. Er ist seit 18 Jahren als Fachkraft in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätig und kennt sich daher mit der Materie und der Gesetzeslage aus. Herr Ulferts selbst hat keine Behinderung.

Die rechtliche Stellung und der Aufgabenrahmen für die/den Behindertenbeauftragte/n ergeben sich aus den anliegenden Richtlinien.
Die/der Behindertenbeauftragte unterliegt danach als ehrenamtlich Tätige/r den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO); insbesondere den §§ 25 (Amtsverschwiegenheit), § 26 (Mitwirkungsverbot), § 27 (Treuepflicht) und § 38 (Pflichtenbelehrung).

Im Übrigen wird die/der Behindertenbeauftragte vom Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit bei ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt.

Die Einsetzung der/des Behindertenbeauftragten ist nicht an die jeweilige Wahlperiode gekoppelt.

Sie/er ist jederzeit aus besonderen Gründen vom Rat abrufbar oder kann selbst auf das Amt verzichten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte für diese ehrenamtliche Tätigkeit auch eine Verhinderungsvertretung eingerichtet werden. Für eine solche Funktion hat sich Herr Zbigniew Kullas beworben. Er hat mit Herrn de Boer sehr engagiert an dem Behindertenstadtführer – Projekt gearbeitet und führt diese Arbeit z. Zt. auch weiter. Da dieses Projekt in der nächsten Zeit zu den bedeutungsvollsten Tätigkeiten des Behindertenbeauftragten zählen wird und Herr Kullas beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwei Jahre seinen Wohnsitz nach Norden zu verlegen, wird empfohlen, ihn als Stellvertreter des Behindertenbeauftragten zu benennen.

Nach § 29 Abs. 2 NGO i. V. m. der Entschädigungssatzung der Stadt Norden erhält der Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 62,00 € monatlich. Über eine Aufwandsentschädigung des Stellvertreters ist noch zu entscheiden.

Beigeordneter Lütkehus bittet, dass Herr Ulferts in eine Sitzung des Rates eingeladen wird, um sich den Ratsmitgliedern vorzustellen und um dabei auch kurz das Aufgabenfeld als Behinder-

tenbeauftragter darzustellen.

Der Rat beschließt:

Herr Günther Ulferts wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Behindertenbeauftragten der Stadt Norden beauftragt.

Herr Zbigniew Kullas wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des stellv. Behindertenbeauftragten beauftragt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 17 Sparkassenzweckverband Aurich-Norden;
I. Änderung der Verbandsordnung
II. Änderung der Sparkassensatzung
Vorlage: 0341/2007/1.1

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland". An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

Die beiden Zweckverbandspartner, der Landkreis Aurich und die Stadt Norden, haben auf der Grundlage des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 eine Verbandsordnung vereinbart, die der neuen Rechtslage angepasst werden muss.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 ist am 10. März 2004 in Kraft getreten und hat das bisherige Zweckverbandsgesetz abgelöst. Bestehende Satzungen von Zweckverbänden sind zunächst nach In-Kraft-Treten des Gesetzes wirksam geblieben mit einer Frist zur Anpassung an die neue Rechtslage von 2 Jahren (§ 21 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NKomZG), d.h., bis zum **09. März 2006.** Nach Mitteilung der Sparkasse Aurich-Norden vom 10. Februar 2006 sah die zuständige Aufsichtsbehörde, das Innenministerium, aus rechtlichen Gründen noch Änderungsbedarfe. Aus diesem Grund duldete das Innenministerium eine Überschreitung der Frist (09. März 2006).

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich

vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 111 Abs. 4 NGO.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Änderung der Verbandsordnung

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsstelle des Sparkassenverbandes eine neue **Musterverbandsordnung für Sparkassenzweckverbände** erarbeitet sowie in den Verbandsgremien, mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen und dem Nds. Innenministerium abgestimmt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat der Stadt Norden am 28.08.2007 die Neufassung einer Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Aurich-Norden im Entwurf ergänzt um die örtlichen Besonderheiten zur „kritischen Durchsicht“ vorgestellt. Die Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert.

In Gesprächen mit dem Landkreis Aurich und der Sparkasse hat die Verwaltung über eine Ergänzung des § 13, Absatz 1, Satz 2, verhandelt. Es sollte erreicht werden, dass nicht nur der Beschluss über die Auflösung des Verbandes, sondern auch Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Änderungen der Verbandsordnung der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedürfen. Diese Forderung wird vom Landkreis abgelehnt. Der Stadt wurde jedoch vom Landrat zugesagt, im Zuge partnerschaftlicher Zusammenarbeit alle wesentlichen struktu-

rellen Veränderungen des Sparkassenzweckverbandes mit der Stadt frühzeitig abstimmen zu wollen.

IV.

Sparkassensatzung

Die Sparkasse Aurich-Norden hat außerdem eine neue Sparkassensatzung vorgelegt. Neben Formalien wurde die **Anzahl der Mitglieder im Vorstand von zwei auf drei erhöht**. Dies wurde von der Sparkasse wie folgt begründet:

Die weiter zunehmende und sich verschärfende Wettbewerbssituation der Kreditwirtschaft verlangt eine weitere Managementverstärkung und Spezialisierung des Vorstands im Vertrieb. Der Blick auf vergleichbare (Flächen-)Sparkassen – auch in der Region – zeigt, dass sich die Sparkasse Aurich-Norden zur Festigung und zum Ausbau ihrer Marktposition im Management verstärken sollte.

Das weit verzweigte Geschäftsgebiet der Sparkasse Aurich-Norden mit einer Zuständigkeit für 16 politische Gemeinden und einer aggressiven Wettbewerbsstruktur verlangt auch nach einer erhöhten Präsenz des Managements. Abgerundet wird die Notwendigkeit nach einer Managementverstärkung durch die ständig steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung einer Sparkasse.

Die Sparkassensatzung wurde ebenfalls mit dem Vorstand der Sparkasse und dem Landkreis abgestimmt.

Der Rat beschließt:

Weisung des Rates an die Vertreter der Verbandsversammlung:

1. **Dem Entwurf der Verbandsordnung wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass mit dem Landkreis Aurich vereinbart wird, dass im Zuge partnerschaftlicher Zusammenarbeit alle wesentlichen strukturellen Veränderungen des Sparkassenzweckverbandes mit der Stadt frühzeitig abstimmt werden.**

2. **Dem Entwurf der Sparkassensatzung wird zugestimmt.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 18 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
Vorlage: 0328/2007/1.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Für den Erwerb von Straßenflächen standen in diesem Jahr 21.500,00 € zur Verfügung. Mit Beschluss Nr. 0141/2007/3.3 vom 22.02.2007 hat der Verwaltungsausschuss den Erwerb der Straßenfläche „Am Friedericussiel“ zum Kaufpreis von 22.160,00 € beschlossen. Hinzu kamen noch die Grunderwerbsteuer in Höhe von 775,00 € und Notargebühren von 200,40 €. Diese Kosten konnten durch den Haushaltsansatz 2007 und verbliebene Haushaltsreste gedeckt werden. Somit verbleiben jedoch keine Mittel mehr für den Erwerb weiterer Flächen.

Es ist nunmehr zwingend erforderlich, das Vorkaufsrecht bezüglich einer Spielplatzfläche in der Sielstraße auszuüben. An der Wurzeldeicher Straße wurde der Stadt außerdem eine Fläche, welche für die Westumgehung in Frage kommt, zum Kauf angeboten. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich für diese beiden Fälle auf ca. insgesamt 16.000,00 € incl. Vermessungskosten, Grunderwerbsteuer und Notargebühren. Der Grunderwerb des Spielplatzes ist gesetzlich vorgeschrieben und aus der Sicht des Fachdienstes 3.3 sollte auch die Fläche an der Wurzeldeicher Straße erworben werden. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, zumal in diesem Jahr unvorhergesehen hohe Einnahmen aus der Veräußerung von Grundvermögen erzielt wurden.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 89 NGO bei der Haushaltsstelle 6300.93200 (Erwerb von Straßenflächen) in Höhe von 14.973,51 € wird zugestimmt.

Deckung:

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 6300.34000 (Veräußerung von Grundvermögen) über 12.695,00 €.

Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.95300 (Ausbau u. Erneuerung von Stadtstraßen und Wegen) über 2.278,51 €.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 19 Zustimmung zu zwei außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: 0340/2007/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. Juli 2007 das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr beschlossen. Das Gesetz ist am 01.08.2007 in Kraft getreten. Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder den mit der Wahrnehmung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betrauten Städten und Gemeinden den Ausfall der Entgelte. Die Stadt Norden beantragt die Übernahme der Kosten beim Land für alle Kindergärten in der Stadt Norden und leitet die eingehenden Gelder an die einzelnen Einrichtungen (Soziale Betriebe und freie Träger) weiter. Aus haushaltsrechtlichen Gründen sind für diese Weiterleitung zwei Ausgabehaushaltsstellen einzurichten. Für das Haushaltsjahr 2007 bestehen im Haushaltsjahr 2007 keine Ansätze für diese Aufgabe.

Der Rat beschließt:

Den außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 89 NGO bei den Haushaltsstellen 4640.71510 - Zuschuss an Soziale Betriebe für letztes Kindergartenjahr - und 4640.71801 - Zuschuss für Kindertagesstätten freier Träger (letztes Kindergartenjahr) - in Höhe von 55.200,00 € und 55.800 € wird zugestimmt.

Deckung:

Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 4640.17100 (Besondere Finanzhilfe des Landes für letztes Kindergartenjahr) über 111.000,00 €.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**30**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 20 Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

zu 21 Anfragen

Der Vorsitzende bittet um Anfragen.

zu 21.1 Anfragen: Fehlende Dachziegel auf dem Vossenhus / 2.2
Antrag: AN/0329/2007

Ratsherr Räth fragt, wieso eine fehlende Dachziegel auf dem Vossenhus noch nicht nachgelegt wurde.

zu 21.2 Anfragen: Sachstandauskunft Naturkinderwerkstatt / 2.2
Antrag: AN/0330/2007

Ratsherr Räth bittet um Sachstandsmitteilung hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens der Naturkinderwerkstatt e.V. als Kindergarten.

zu 21.3 Anfragen: Klageverfahren Naturkinderwerkstatt / 2.2

Ratsfrau Feldmann fragt, ob es richtig sei, dass in Sachen Naturkinderwerkstatt eine Klage des Landkreises Aurich gegen die Stadt Norden wegen Nichterfüllung des Vertrages auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt Norden vorliege.

Erster Stadtrat Eilers antwortet, dass eine solche Klage nicht vorliege. Es gäbe einen Rechtsstreit zwischen der Naturkinderwerkstatt und dem Landkreis Aurich, aber keine Klage des Landkreises gegen die Stadt Norden.

zu 22 Wünsche und Anregungen

Der Vorsitzende bittet, Wünsche und Anregungen vorzubringen.

zu 22.1 Wünsche und Anregungen: Verabschiedung der Ratsfrau Edda Brau

Die Bürgermeisterin verabschiedet Ratsfrau Edda Brau aus dem Kreis der Ratsmitglieder, da sie berufsbedingt am 02. Oktober nach Island umziehe. Als Dank für ihre Arbeit im Rat der Stadt Norden übergibt sie ihr einen Blumenstrauß.

zu 22.2 Wünsche und Anregungen: Gefahrenbeseitigung auf der Verbindungsstrecke des Wanderweges zwischen Wurzeldeich/Woldeweg / 3.3
Antrag: AN/0331/2007

Beigeordneter Lütkehus bittet um Beseitigung einer Gefahr für Radfahrer und Fußgänger durch einen abgebrochenen Pfosten auf der Verbindungsstrecke des Wanderweges zwischen Wurzeldeich und dem Woldeweg.

zu 22.3 Wünsche und Anregungen: Beseitigung der "Kissen" in 30-er-Zonen / 3.3
Antrag: AN/0332/2007

Ratsherr Dr. Hagena regt an, die „Kissen“ in den früheren 30-er-Zonen zu entfernen, da diese den Autofahrern Geld kosteten und die Anwohner/Besucher dieser Straßen eine Entfernung der „Kissen“ begrüßen würden.

zu 22.4 Wünsche und Anregungen: Aufhebung der 6-Tonnen-Begrenzung in Wohngebieten / 3.3
Antrag: AN/0333/2007

Ratsherr Bent weist darauf hin, dass es nach Aufhebung der 6-Tonnen-Begrenzung in Wohngegenden vermehrt Ärger mit schweren Lastzügen gegeben habe. Er wünsche eine Antwort, warum die 6-Tonnen-Begrenzung aufgehoben worden sei.

zu 22.5 Wünsche und Anregungen: Behandlung von Falschparkern auf dem Mittelmarkt / 3.3
Antrag: AN/0334/2007

Ratsherr Räth regt im Zusammenhang mit dem Tourismusjahr 2008 an, künftige Falschparker im Bereich des Mittelmarktes nicht bzw. nur gering zu sanktionieren, da die Beschilderung für Gäste offensichtlich nicht eindeutig sei.

zu 23 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet statt am 11.12.2007 um 17.00 Uhr.

zu 24 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17.52 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende	Die Bürgermeisterin	Der Protokollführer
- Reinders -	- Schlag -	- Wilberts -